

Verkehrszeichenplan nach B I / 15 zum Nachtrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung 2022B00248/361238/w

Sperrung einer Straße

Ort: Lenzen, Burgstraße
Zeitraum: 25. Juli bis 29. Juli 2022

Querabspernung der Fahrbahn
 im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit min. fünf einseitigen roten Warnleuchten

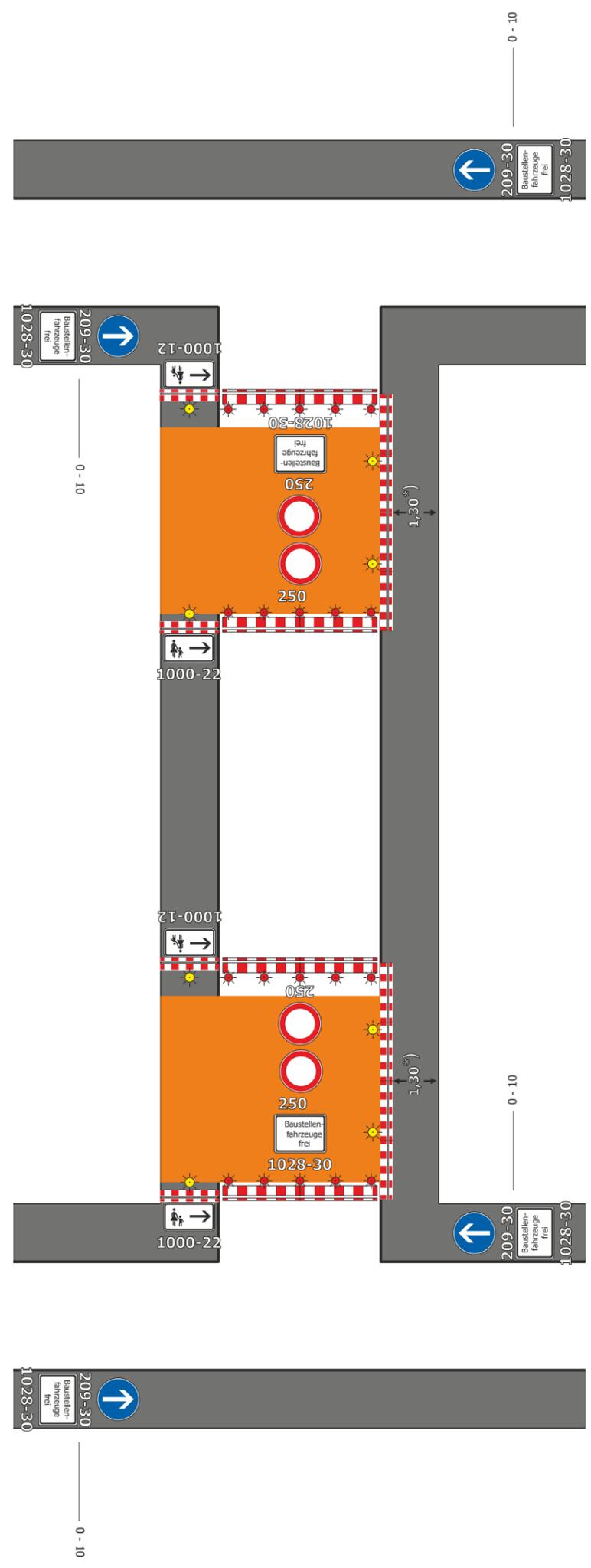
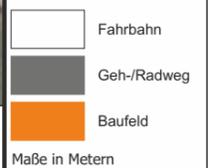
Querabspernung des Gehwegs
 durch Absperrschrankengitter
 Rundstrahler, gelb, Abstand max. 1m

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Rundstrahler, gelb, Abstand in der Regel 9m

*) Restbreite an reinen Gehwegen, abweichend für Geh- und Radwege bzw. Radwege

Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle sind den Örtlichkeiten sowie der bereits vorhandenen Beschilderung entsprechend anzupassen. Im Sinne geltender Regelungen des Arbeitsschutzes sind ausreichende Bewegungsräume mit entsprechendem Seitenabstand zum fließenden Verkehr zu schaffen.

im Auftrag
 Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.
 Wilke
 Sachbearbeiter



Verkehrszeichenplan nach B I / 15 zum Nachtrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung 2022B00248/361238/w

Sperrung einer Straße

Ort: Lenzen, Elise-Lensing-Weg 10 - 7
Zeitraum: 1. August bis 4. August 2022

Querabspernung der Fahrbahn
 im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschrankengitter mit min. fünf einseitigen roten Warnleuchten

Vorwarneinrichtung, bestehend aus Absperrschrankengitter (drei gelbe Warnleuchten), drei doppelseitigen Leitbaken und Zeichen 250 StVO i.V.m. Zusatzzeichen 1028-31 VzKat, an der im Kartenausschnitt bestimmten Stelle aufzustellen. Restfahrbahnbreite von 3,00 Metern in Höhe der Vorwarneinrichtung ist zu gewährleisten.

Querabspernung des Gehwegs
 durch Absperrschrankengitter
 Rundstrahler, gelb, Abstand max. 1m

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter
 Rundstrahler, gelb, Abstand in der Regel 9m

Für Fußgänger*innen ist eine gesicherte Führung über die Fahrbahn/den Seitenbereich vorzusehen. Eine ersatzlose Sperrung des Gehwegs ohne entsprechende Fußgängerführung ist nicht gestattet.

Beschilderung und Absicherung der Arbeitsstelle sind den Örtlichkeiten sowie der bereits vorhandenen Beschilderung entsprechend anzupassen. Im Sinne geltender Regelungen des Arbeitsschutzes sind ausreichende Bewegungsräume mit entsprechendem Seitenabstand zum fließenden Verkehr zu schaffen.

im Auftrag
 Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.
 Wilke
 Sachbearbeiter

